

Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 7a Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung über das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit.

Der Senat hat die Satzung am 22.02.2023 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung genehmigt.

Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 28.02.2023 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des erweiterten Auswahlverfahrens zum zulassungsbeschränkten Studiengang Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Erfurt. Das Verfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber:innen die für diesen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl übersteigt. Die Fachhochschule sucht die Bewerber:innen aus, die nach Eignung und Studieneingangstest die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

§ 2 Quoten

Die nach Abzug der Vorabquoten nach der Thüringer Verordnung zur Anpassung von Regelungen über die Studienplatzvergabe werden die verbleibenden Studienplätze wie folgt vergeben:

- a) 20 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) 80 v. H. nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens.

§ 3 Fristen

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind bis zum 15. Juli eines Jahres einzureichen. Auch der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist bis zum 15. Juli des Jahres zu stellen.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch im Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.
- (2) Zusätzlich sind folgende Dokumente elektronisch über das Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt zu übermitteln:
 - a) Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, einschlägige berufsfeldbezogene Tätigkeit und fachspezifische Zusatzqualifikationen, Leistungen und Erfahrungen gem. § 7 Abs. 2,
 - d) Nachweis über das Vorpraktikum bis zum Studienbeginn von mindestens acht Wochen in Vollzeit (40h) in einem kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeld (dazu zählen Kindertageseinrichtungen der Altersgruppe von 0 bis 6 Jahre, Grundschulen und Horte) unter Anleitung pädagogischer Fachkräfte.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die Studiengangleitung setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Diese besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professor:innen des Studienganges angehören. Die Studiengangleitung kann auch Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Studiengangleitung nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, zum Zwecke der Entscheidungsfindung, Beratung oder Ähnliches hinzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und nicht im Rahmen einer vorab abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt. Die Auswahlkommission begutachtet die eingereichten Unterlagen und vergibt anhand der eingereichten Unterlagen für die in § 7 festgelegten Auswahlkriterien Punkte, die für Ranglistenbildung entscheidend sind.
- (2) Die Ranglisten werden in der Reihenfolge nach § 28 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO gebildet.

§ 7 Auswahlkriterien für das ergänzende Auswahlverfahren

- (1) Die Rangliste der im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze richtet sich neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach weiteren Auswahlkriterien gemäß Abs. 2. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kommt dabei jedoch überwiegende Bedeutung zu. Im Auswahlverfahren können höchstens 100 Punkte erworben werden. Die Durchschnittsnote des ersten Abschlusses fließt mit einem Gewicht von insgesamt 60 v. H., d.h. mit bis zu 60 Punkten in die Auswahlentscheidung gemäß der Anlage 1 ein.
- (2) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission und der Bildung der Rangliste werden zudem nachfolgende Kriterien unter Einbeziehung von Anlage 2 berücksichtigt:
 - a) Eine studiengangspezifische Berufsausbildung fließt mit bis zu 10 v. H. (maximal 10 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein. So können namentlich für eine Ausbildung als Sozialassistent:in oder Kinderpfleger:in bis zu 5 Punkte, für die Ausbildung in Heilerziehungspflege bis zu 7 Punkte oder für eine weiterführende Ausbildung als Erzieher:in bis zu 10 Punkte vergeben werden. Nur der höchste Ausbildungsabschluss wird einmalig berücksichtigt.
 - b) Eine einschlägige berufsfeldbezogene Tätigkeit über das Vorpraktikum hinaus wird mit bis zu 5 v. H. (maximal 5 Punkte) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. Die Maximalpunktzahl wird vergeben, wenn mindestens eine 18-monatige praktische Vollzeitätigkeit in einer Bildungsinstitution für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit nachgewiesen wird. Dabei sind Praxiszeiten während der Ausbildung nicht berücksichtigungsfähig.
 - c) Fachspezifische Zusatzqualifikationen, Leistungen und Erfahrungen, insbesondere im sozialen, pädagogischen, musisch-künstlerischen, therapeutischen oder sportlichen Bereich, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können, fließen mit bis zu 5 v. H. (maximal 5 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein. Nur die höchste Zusatzqualifikation wird einmalig berücksichtigt.

d) Ein Studieneingangstest fließt mit bis zu 20 v. H. (maximal 20 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein. Dieser umfasst ein Exposé. Das Exposé enthält auf mindestens zwei bis maximal drei A4-Seiten folgende Inhalte:

1. Die persönliche Begründung für die Wahl des Studiums.
2. Die individuelle Vorstellung über die sich anschließende berufliche Perspektive.
3. Die Darstellung der persönlichen Eignung für den Studienwunsch.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 35 ThürStudienplatzVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Bewerber:innen erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber:innen ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, der 28.02.2023

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident

Anlage 1: Umrechnung der Note der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte

Note Hochschulzugangsberechtigung	Punkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
ab 4,0	0

Anlage 2: Auswahlkriterien für das ergänzende Auswahlverfahren

Studiengangspezifische Berufsausbildung		
	Sozialassistent:in und Kinderpfleger:in	
	bis Note 1,5	5 Punkte
	bis Note 2,5	4 Punkte
	Abschluss	3 Punkte
	Heilerziehungspfleger:in	
	bis Note 1,5	7 Punkte
	bis Note 2,5	6 Punkte
	Abschluss	5 Punkte
	Erzieher:in	
	bis Note 1,5	10 Punkte
	bis Note 2,0	9 Punkte
	bis Note 2,5	8 Punkte
	Abschluss	7 Punkte
Einschlägige berufsfeldbezogene Tätigkeit		
	Ab 18 Monate Vollzeit	5 Punkte
	Ab 12 Monate Vollzeit	3 Punkte
	Mindestens 6 Monate Vollzeit	1 Punkt
Fachspezifische Zusatzqualifikationen, Leistungen und Erfahrungen		
	Vorhanden mit Anleitungserfahrung und mindestens 2 Jahre	5 Punkte
	Vorhanden mit Anleitungserfahrung und mindestens 1 Jahr	3 Punkte
	Vorhanden	1 Punkt
Studieneingangstest (Exposé)		
	Persönliche Begründung für die Wahl des Studiums	Bis zu 6 Punkte
	Individuelle Vorstellung über die sich anschließende berufliche Perspektive	Bis zu 6 Punkte
	Darstellung der persönlichen Eignung für den Studienwunsch	Bis zu 3 Punkte
Formalia: Ausdruck, Grammatik, Orthografie, Form		
	Sehr gut bzw. uneingeschränkt gegeben	5 Punkte
	Gut bzw. überwiegend gegeben	4 Punkte
	Befriedigend bzw. teilweise gegeben	3 Punkte
	Ausreichend bzw. ansatzweise gegeben	2 Punkte
	Mangelhaft bzw. geringfügig gegeben	1 Punkt
	Ungenügend bzw. nicht gegeben	0 Punkte